

Verordnung zur Förderung der Güte von Rohmilch

Die wichtigste sowohl den Landwirt als auch den Tierarzt betreffende Neuerung der Verordnung zur Förderung der Güte von Rohmilch - kurz Rohmilchgüteverordnung betrifft die Änderungen bei den Hemmstoffuntersuchungen.

Mit Inkrafttreten der Rohmilchgüteverordnung zum 01.07.2021 ändert sich zum einen die Anzahl der Proben, die pro Monat auf Hemmstoffe untersucht werden von 2 auf 4, gleichzeitig schreibt die Verordnung vor, welche Hemmstoffgruppen im Rahmen der Untersuchung abzudecken sind.

Wieviele Proben für welche Hemmstoffe

Für die Hemmstoffgruppen Penicilline, Cephalosporine, Aminoglykoside, Makrolide und Lincosamide, Sulfonamide sowie Tetracycline sind mindestens 4 Proben je Monat zu untersuchen, bei den Chinolonen mindestens 2 Proben je Kalenderjahr.

Zusätzlich hat die Molkerei jegliche Rohmilch, vor deren Umfüllung durch einen Schnelltest auf mindestens die Hemmstoffgruppen Penicilline und Cephalosporine zu testen.

Tabelle 3: Hemmstoffe: Mindestanzahl der zu untersuchenden Proben je Kalendermonat, zu untersuchende Hemmstoffgruppen und Auswertung

Parameter	Untersuchungshäufigkeit/ Mindestanzahl zu untersuchender Proben	Mittelwertbildung
bakteriologische Beschaffenheit: Hemmstoffe (Probe bei Abholung)	mind. 4 je Kalendermonat hinsichtl. der Hemmstoffgruppen Penicilline, Cephalosporine, Aminoglykoside, Makrolide und Lincosamide, Sulfonamide sowie Tetracycline	nein (jeder Einzeltest wird gewertet)
	mind. 2 je Kalenderjahr hinsichtlich der Hemmstoffgruppe Chinolone	nein (jeder Einzeltest wird gewertet)
bakteriologische Beschaffenheit: Hemmstoffe (Probe bei Molkerei)	Schnelltest bei jedem Abtanken (Wareneingangskontrolle)	nein (jeder Einzeltest wird gewertet)

Wareneingangskontrolle in der Molkerei

Für die „Wareneingangskontrolle“ eignen sich Wirkstoffgruppen-spezifische Rezeptortests (z. B. MRLBL1, MRLBL8, MRLBLTET2, MRLBLTET2A von Charm oder Betastar S von Neogen), die innerhalb weniger Minuten ein Ergebnis anzeigen und tatsächlich nur die Hemmstoffgruppen Penicilline und Cephalosporine, teilweise auch noch die Tetracycline anzeigen. Bei positivem Testergebnis muss die Molkerei unverzüglich die Proben sämtlicher Erzeuger, deren Rohmilch in der übernommenen Milch enthalten ist, durch die Untersuchungsstelle untersuchen lassen. Somit kommen also Proben aller Landwirte zur Untersuchung, die der Milchsammelwagenfahrer auf der betreffenden Tour aufgesucht hat. Da die Rezeptortests nicht alle Hemmstoffgruppen abdecken, kann es möglich sein, dass im Rahmen der Wareneingangskontrolle nicht jede hemmstoffhaltige Milch positiv getestet wird: Denkbar wäre dies, wenn die Milch Makrolide, Aminoglykoside, Sulfonamiden etc. enthielte. Die Untersuchungsstellen werden daher neben den Schnelltesten mikrobiologische Testsysteme (z. B. BRT hi-sence von AIM Bayern oder Delvotest T von DSM) verwenden, die deutlich mehr Hemmstoffgruppen abdecken. Die Rohmilchgüteverordnung gibt hierfür in Zukunft übrigens kein bestimmtes Testverfahren mehr vor. Vielmehr muss das verwendete System eine Mindestnachweisempfindlichkeit hinsichtlich einer bestimmten Anzahl von

Wirkstoffen in besagten Hemmstoffgruppen aufweisen. Die Mindestnachweisempfindlichkeit entspricht dabei, der nach EU-Verordnung vorgegebenen Rückstandshöchstmenge des Wirkstoffs in µg/kg.

Tabelle 2: Hemmstoffgruppe, Nachweishäufigkeit, Nachweisumfang und mindestens zu detektierende Rückstandshöchstmenge des jeweiligen Wirkstoffs nach neuer Rohmilchgüteverordnung

Hemmstoffgruppe	geforderte Häufigkeit	Umfang des Nachweises	Wirkstoff	Rückstandshöchstmenge in µg/kg
Penicilline	je Monat 4 Proben & jeder Milchsammelwagen vor Umfüllung	alle Hemmstoffe	Benzylpenicillin	4
			Oxacillin	30
			Cloxacillin	30
			Amoxicillin	4
			Ampicillin	4
Cephalosporine	je Monat 4 Proben & jeder Milchsammelwagen vor Umfüllung	mindestens zwei	Cefalexin	100
			Cefalonium	20
			Cefapirin	60
		mind. ein Hemmstoff	Cefazolin	50
			Cefoperazon	50
			Ceftiofur	100
Aminoglykoside	je Monat 4 Proben	mind. ein Hemmstoff	Cefquinom	20
			Streptomycin	200
			Dihydrostreptomycin	200
			Gentamicin	100
			Kanamycin	150
Makrolide und Lincosamide	je Monat 4 Proben	mind. ein Hemmstoff	Neomycin	1500
			Erythromycin	40
			Tylosin	50
			Lincomycin	150
Sulfonamide	je Monat 4 Proben	mind. ein Hemmstoff	Pirlimycin	100
			Sulfadimidin	100
			Sulfadoxin	100
			Sulfamethoxy-pyridazin	100
Tetracycline	je Monat 4 Proben	mind. ein Hemmstoff	Tetracyclin	100
			Chlortetracyclin	100
			Oxytetracyclin	100
Chinolone	je Jahr 2 Proben	mind. ein Hemmstoff	Enrofloxacin	100
			Ciprofloxacin	100
			Marbofloxacin	75

Änderung der Nachweisempfindlichkeit bedarf gute Kommunikation zwischen Landwirt und Hoftierarzt

Es ändert sich jedoch nicht nur die Anzahl der Beprobungen und das Spektrum der abgebildeten Hemmstoffgruppen, sondern auch die Nachweisempfindlichkeit je Wirkstoff, die teilweise hinsichtlich bestimmter Substanzgruppen Schwächen aufwies. Aktuell gibt es allerdings kein Testverfahren am Markt, welches die rechtlich vorgeschriebenen Rückstandshöchstmengen exakt abbilden kann. In den meisten Fällen sind die Testverfahren bei einzelnen Wirkstoffen sogar deutlich empfindlicher als es für die Rückstandshöchstmenge erforderlich wäre, haben also eine höhere Nachweistiefe im Vergleich zum bisherigen Testverfahren, dem BRT Hemmstofftest. Bei Benzylpenicillin liegt die Rückstandshöchstmenge beispielsweise bei 4 µg/kg, die Nachweisgrenze des in Süddeutschland bereits in Anwendung befindlichen Hemmstofftests BRT hi-sense liegt bei 0,6, die des Testsystems Delvotest T (Ampullen) bei 1 – 2.

- Unter Anwendung der neuen Testverfahren kann es daher zu Nachweisen von Hemmstoffen kommen, die unter dem bisher verwendeten Testverfahren nicht nachgewiesen wurden. (Grund: breiteres Nachweisspektrum und höhere Nachweistiefe)
- Da die Tests bei einigen Wirkstoffen auch unterhalb der Rückstandshöchstmenge den Wirkstoff noch detektieren können, kann selbst bei Einhaltung der Wartezeit ein positives Testergebnis möglich sein.
- Da bestimmte Hemmstoffe besser erfasst werden, kann es zu einer höheren Anzahl positiver Befunde kommen.

Eine über die Untersuchungsstelle mittels mikrobiologischem Testsystem bzw. mit dem identischen auch von der Molkerei verwendeten Schnelltest positiv auf Hemmstoffe getestete Milch führt zu Milchgeldabzügen nach Milchgüteverordnung, wobei zwischen erstem Hemmstoffnachweis (Abzug von 3 Cent pro kg) und jedem weiteren Nachweis (Abzug von 3 Cent pro kg für den ersten Fall, zuzüglich Abzug von mind. 3 Cent pro kg für jeden weiteren Hemmstoffnachweis).

Mehr als bisher muss ein Landwirt daher darauf achten, dass es nicht zu einer Verschleppung von Hemmstoffen kommt oder zur direkten Kontamination der Milch, indem beispielsweise die Milch einer behandelten Kuh versehentlich in den Tank gemolken wird.

Zur Sicherheit sollte der Landwirt nach einer antibiotischen Behandlung und nach Ablauf der Wartezeit einen Hemmstofftest an dem betreffenden Gemelk durchführen – oder sofern die Untersuchungsstelle, also beispielsweise das LKV-Labor dies anbietet – durchführen zu lassen.

Welcher Test dafür geeignet ist, richtet sich nach den auf dem Betrieb verwendeten Wirkstoffen und der diesbezüglichen Nachweisempfindlichkeit des genutzten Testverfahrens, so dass hier der Kontakt zum Haustierarzt gesucht werden muss, der über eine Auswertung die gängigen, auf dem Betrieb im Einsatz befindlichen Wirkstoffe benennen kann.

Das Testsystem sollte bestenfalls mit der Molkerei und der Untersuchungsstelle abgestimmt werden, um vergleichbare Ergebnisse zu erhalten, wie sie auch mit den dort angewendeten Testverfahren zu erwarten sind. Wirkstoffspezifische Rezeptortests sollten nur zum Einsatz kommen, wenn der Betrieb auch tatsächlich nur die Wirkstoffe einsetzt, die durch den Test abgedeckt werden. Mikrobiologische Testsysteme decken ein breiteres Spektrum an Wirkstoffen ab, aber auch hier muss gezielt zuvor recherchiert werden, ob sie die auf dem Betrieb bei Therapien gängigsten Wirkstoffe ausreichend sensitiv nachweisen können. Eine Hilfestellung bietet hier eine vom Verband der Deutschen Milchwirtschaft e.V. erstellte Übersicht gängiger Testverfahren (VDM Testübersicht Hemmstoffe) die im Internet einsehbar ist (<https://idf-germany.com/veroeffentlichungen-publications/>).

Kontaktinfo:

Dr. Friederike Reinecke
 Regierungspräsidium Gießen
 Dezernat 51.2
 Milchhygieneüberwachung
 Schanzenfeldstrasse 8
 35578 Wetzlar
 Tel. 0641-303-5164
 E-Mail: friederike.reinecke@rpgi.hessen.de